Satzung der AWO Schiedsordnung Organisationsregelungen Verbandsstatut der AWO AWO-Leitsätze

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V.

- Satzung
- Schiedsordnung
- Organisatorische Regelungen
- Verbandsstatut
- Leitsätze



INHALTSVERZEICHNIS

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V.	
Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt	
Organisatorische Regelungen	33
Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt	34
Präambel	34
Aufgaben	35
Mitgliedschaft	35
Förderer/Förderinnen	37
Aufbau	37
Verbandsführung und Unternehmenssteuerung	40
Finanzordnung	41
Revisionsordnung	42
Aufsicht	45
Vereinsschiedsgerichtsbarkeit	48
Ordnungsmaßnahmen	51
Verbandliches Markenrecht	52
Satzungen der AWO-Gliederungen	54
Die Leitsätze der AWO	57

Herausgeber:

Arbeiterwohlfahrt

Bezirksverband Baden e.V.

Hohenzollernstraße 22

76135 Karlsruhe

Tel. (0721) 8207-0

Fax (0721) 8207600

www.awo-baden.de

info@awo-baden.de

Juli 2017

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V.

Gründungssatzung beschlossen durch die Bezirkskonferenz 1976 in Offenburg Neufassung beschlossen durch die Bezirkskonferenz 2010 in Weinheim, geändert durch die Bezirkssonderkonferenz 2016 in Offenburg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband Baden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg.
- (3) Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (5) Die AWO Bezirksverband Baden e.V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des zweiten Teils, dritter Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere

- (1) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- (2) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- (3) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- (4) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- (5) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO

- (6) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- (7) die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
- (8) die Förderung des Katastrophenschutzes
- (9) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (10) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe und des Gesundheitswesens, Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
 - b) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
 - c) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzes- änderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene
 - e) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
 - f) Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit, Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
 - g) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe, Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der sozialen und sozialpädagogischen Arbeit, Betrieb von Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium

- h) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege, Betrieb von Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme
- i) Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben, Mitwirkung bei der Planung sozialer und sozialpädagogischer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung, Beratung in Fachausschüssen
- j) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR
- k) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
- l) internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und im Rahmen von AWO International
- m) Öffentlichkeitsarbeit, Information und Aufklärung über Fragen der sozialen Arbeit, Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
- n) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen zur Verwirklichung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Aufgaben
- o) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
- p) sozialpolitische Interessenvertretung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bezirksverbands sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe durch die Bezirkskonferenz festgelegt ist.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Ein Kreisverband kann sich ins Vereinsregister eintragen lassen, wenn der Bezirksvorstand seine Zustimmung hierzu erteilt. Die Zustimmung des Bezirksvorstands ist in der Regel zu erteilen nach vorangegangener Prüfung
 - a) der ordnungsgemäß beschlossenen Änderung der Kreissatzung mit Aufnahme der Verpflichtung, sich dem Aufsichts- und Prüfungsrecht sowie den Einwirkungsmöglichkeiten des Bezirksverbands gemäß dessen Satzung und anderer hierzu ergangener Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu unterwerfen
 - b) der hierfür notwendigen wirtschaftlichen Selbständigkeit aufgrund der vorgelegten konsolidierten und geprüften Bilanzen der letzten zwei Geschäftsjahre vor der Antragstellung, wobei über das letzte Jahr das Prüftestat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmens vorzulegen ist
 - c) der Haushalts- und Stellenpläne des laufenden Geschäftsjahres und der beiden vorausgehenden Jahre, die einen ausgeglichenen Haushalt sowie eine ordnungsgemäße Mittel- und Personalbewirtschaftung erkennen lassen müssen.

- (5) Ein Ortsverein kann sich ins Vereinsregister eintragen lassen, wenn der Kreisvorstand des zuständigen Kreisverbands seine Zustimmung erteilt hat. Die Aufsichts- und Eingriffsrechte sind analog der Satzung des Bezirksverbands und der Kreisverbände in die Ortsvereinssatzungen aufzunehmen.
- (6) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
 - Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und ein neu gewähltes Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden.
 - Sie dürfen nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (8) Bei Austritt fällt das Vermögen des Mitglieds an den Bezirksverband.

§ 6 Aufsichtsrecht

- (1) Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch den Bundesverband an.
 - Vor Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin, bzw. des hauptamtlichen Vorstandes des Bezirksverbandes und vor Abschluss seines/ihres Arbeitsvertrages ist der Bundesverband anzuhören. Der Bundesausschuss entwickelt Anforderungen an die Qualifikation von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen bzw. für die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes und macht diese den Landes- bzw. Bezirksverbänden bekannt.
- (2) Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und der Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband beherrschenden Einfluss nehmen kann, nehmen.
 - Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die Gliederungen

beherrschenden Einfluss nehmen können, sowie dem Bezirksjugendwerk zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.

Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Kreisverbands an einer Gesellschaft, an der auch der Bezirksverband beteiligt ist, so ist die Aufsicht des Bezirksverbands von den Revisoren/Revisorinnen des Bezirksverbands wahrzunehmen.

- (4) Das Recht zur Aufsicht und Prüfung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen wahrgenommen:
 - a) Vorlage der Haushalts- und Stellenpläne der Kreisverbände bis spätestens 01. April eines jeden Jahres
 - b) Vorlage der durch die Kreisverbandsrevisoren und durch einen externen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresrechnungen und Bilanzen. Die Jahresrechnungen und Bilanzen sind in der Regel jährlich von einem externen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Die geprüften Jahresrechnungen und Bilanzen der Kreisverbände sind dem Bezirksverband bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben.

- (5) Der Bezirksvorstand ist nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Kreisverbands berechtigt, zur sachgemäßen Wahrnehmung seiner Aufsichtsund Prüfungsfunktionen die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zu Einzelvorgängen oder mit der Prüfung der gesamten Jahresabrechnung nebst Bilanz eines Kreisverbands zu beauftragen. Die im Rahmen dieser Aufsichtsprüfung anfallenden Kosten sind von dem jeweiligen Kreisverband zu tragen.
- (6) Der Bezirksvorstand nimmt die Prüfberichte nach Abs. 4 entgegen und beschließt ggf. notwendige Maßnahmen.
- (7) Wenn der betroffene Kreisverband auf Verlangen des Bezirksvorstands nicht binnen zwei Wochen zu einer Sitzung des gesamten Kreisvorstands und des Bezirksvorstands oder dessen namentlich benannter Vertreter sowie der Bezirksund Kreisrevisoren einlädt, lädt der Bezirksverband zur gemeinsamen Sitzung ein. Auf dieser Sitzung ist jedes anwesende Bezirksvorstandsmitglied in gleicher Weise stimmberechtigt wie die anwesenden Kreisvorstandsmitglieder.

- (8) Die Kreisverbände unterwerfen sich diesem Aufsichts- und Prüfungsrecht des Bezirksverbands und nehmen die Unterwerfung in ihre Kreissatzungen als Verpflichtung auf.
- (9) Die Absätze 4 8 gelten analog auch für das Bezirksjugendwerk.
- (10) Der Bezirksverband ist berechtigt, Konferenzen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
- (11) Im Übrigen gelten folgende Regelungen der Aufsicht durch den AWO-Bundesverband sowie der Aufsicht durch den Bezirksverband:
 - a) Die Aufsicht umfasst das Recht zur Prüfung. Insbesondere hat die aufsichtsberechtigte Gliederung das Recht, Berichte und Unterlagen des Beaufsichtigten, der zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet ist, anzufordern (z. B. Budgets), nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen bzw. Konferenzen einzuberufen.

Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Sie kann außerdem die Revisoren/Revisorinnen anregen, eine Prüfung durchzuführen.

Näheres kann der Bundesausschuss der Arbeiterwohlfahrt in einer Richtlinie regeln.

- b) Es bestehen folgende laufenden Vorlagepflichten:
 - Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung ist der nächst höheren Gliederung einzureichen.
 - Der Jahresprüfbericht der Revision ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.

Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken. Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.

Über Befreiungen von der Pflicht, eine/-n Wirtschaftsprüfer/-in heranzuziehen, entscheidet die nächst höhere Gliederung.

- c) In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachverwalters, Eröffnung eines allg. Insolvenzverfahrens
 - Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer/-innen
 - besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen
 - bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen.

Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat.

- d) Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.
- e) Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Mitgliederversammlung/Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächst höhere Gliederung anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächst höheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächst höhere Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächst höhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.
- f) Die Haftung der aufsichtsberechtigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

§ 7 Jugendwerk

- (1) Das Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt wird von den Kreisjugendwerken in Gebieten, in denen ein Kreisjugendwerk nicht besteht, von den Ortsjugendwerken – der Arbeiterwohlfahrt gebildet.
- (2) Für ein im Bezirksverband bestehendes Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (3) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes festgelegt.
- (4) Der Bezirksvorstand ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt.
- (5) Die Revisorinnen und Revisoren des Bezirksverbands sind berechtigt, die Prüfung des Bezirksjugendwerks mit dessen Revisorinnen und Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Bezirksvorstand.

§ 8 Korporative Mitglieder

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Vereinigungen, Körperschaften und Stiftungen, die gemeinnützig oder mildtätig sind und deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbands oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt, anschließen. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO-Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten.
 - Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband nach Zustimmung des Bundesverbands auch Vereinigungen, Körperschaften und Stiftungen, die gemeinnützig oder mildtätig sind, anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.
- (2) Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied aus.
- (3) Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet der Bezirksvorstand vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesverbands.
 - Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (4) Die Mitgliedschaft der korporativen Mitglieder kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (6) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
- (7) Gemeinnützige AWO-Mitglieder dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.
- (8) Gewerbliche AWO-Mitglieder, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z. B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.
 - Nicht gemeinnützige Mitglieder, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.
- (9) Mitglieder mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbogen).
- (10) Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Mitgliedern entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass, soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO-Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das korporative Mitglied bzw. die AWO-Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder ein neu gewähltes Kennzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Sie dürfen nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 9 Organe

Organe des Bezirksverbands sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirksausschuss

§ 10 Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstands
 - b) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird vom Bezirksvorstand nach der Zahl der Mitglieder der dem jeweiligen Kreisverband angehörenden Ortsvereine festgesetzt, wobei jeder Kreisverband drei Delegierte und für je 200 Mitglieder eine/-n weitere/-n Delegierte/-n erhält. Sollte nach Maßgabe dieser Berechnung der Stimmenanteil aller Delegierten drei Viertel aller Stimmberechtigten unterschreiten, erhält jeder Kreisverband eine gleiche Anzahl weiterer Delegierter, bis der Stimmenanteil aller Delegierten von drei Vierteln erreicht ist. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist der 30.06. des der Bezirkskonferenz vorausgehenden Kalenderjahres. Erfasst werden Mitglieder, deren Beiträge abgerechnet werden, die den von der AWO-Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag bezahlt haben oder die von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind, Minderjährige sowie bei Familienmitgliedschaften die darin einbezogenen Mitglieder (Ehe- oder Lebenspartner bzw. Lebensgefährten und minderjährige Kinder). Frauen und Männer sollen mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder; diese nehmen beratend teil
 - d) einem/einer Vertreter/-in des Bezirksjugendwerkes.
- (2) Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Sie ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreisverbände, der Vorstand des Bezirksverbands oder der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt dies verlangt.
- (4) Anträge der Kreisverbände zur Bezirkskonferenz sind zehn Wochen vor Abhaltung der Konferenz schriftlich über den Kreisvorstand einzureichen. Der

Bezirksvorstand kann außerhalb der Fristen Anträge an die Bezirkskonferenz stellen. Darüber hinaus können in der Bezirkskonferenz Initiativanträge gestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der jeweiligen Bezirkskonferenz.

- (5) Die Aufgaben der Bezirkskonferenz sind:
 - a) Entgegennahme der jährlichen Geschäfts- und Finanzberichte sowie der Prüfberichte der Revisoren und der testierten Berichte des externen Wirtschaftsprüfers
 - b) Entlastung des Bezirksvorstands
 - c) Wahl des Bezirksvorstands außer dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/-in für die Dauer von vier Jahren
 - d) Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - e) Wahl des Schiedsgerichts
 - f) Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz im Blockwahlverfahren
 - g) Beschlussfassung über Satzung
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Wahlordnung; im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses des Bezirksverbandes für das vorangegangene Geschäftsjahr und Beschlussfassung über dessen Ergebnisverwendung.
- (6) Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Bezirkskonferenz nicht beschlussfähig, ist sie innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. Für diese Konferenz gilt Satz 1 nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbands.

(8) Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - mindestens zwei, höchstens vier Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 - dem/der Geschäftsführer/-in
 - mindestens 12, höchstens 18 Beisitzerinnen/Beisitzern

Im gesamten Vorstand sollten mit jeweils mindestens 40 Prozent Frauen und Männer vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Der jeweilige Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Bezirksvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Bezirksvorstandsmitglieder.

Die Tätigkeit im Bezirksvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Der Bezirksausschuss kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gezahlt werden kann. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbands berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für kommunale Mandatsträger begrenzt.

(2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der von der Konferenz gewählten Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie einem/ einer durch den Vorstand im Sinne des Abs. 1 berufenen hauptamtlichen Geschäftsführer/-in. Der/die Geschäftsführer/-in wird auf unbestimmte Zeit benannt. Eine Abwahl aus dem Vorstand durch den restlichen Vorstand im Sinne des Abs. 1 ist jederzeit möglich.

Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und des/der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin von der Vertretungsmacht Gebrauch machen. Der Verhinderungsfall braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretung durch eine Geschäftsordnung des Bezirksvorstands geregelt werden.

Die Vertretungsmacht des Vorstands nach § 26 BGB ist auch im Hinblick auf § 11 Absatz 10 Satz 2 im Außenverhältnis unbeschränkt.

(3) Der Bezirksvorstand trägt vorbehaltlich Satz 3 die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksverbands. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand, dessen Aufgabenbereich vom Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung festzulegen ist.

Der/die Geschäftsführer/-in leitet und verantwortet auf der Grundlage einer vom Bezirksvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 14 AO).

Vor Berufung einer/eines hauptamtlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführers ist der Bundesverband anzuhören.

- (4) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband und zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ist mit Vorstandsfunktionen des Bezirksverbands unvereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Eine Ausnahme bildet der/die Geschäftsführer/-in.
- (5) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Bezirksvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (7) Der Bezirksvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Beschlüsse können in Eilfällen im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten.

In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zum Zustandekommen eines Beschlusses im Umlaufverfahren in Textform oder bis zur nächsten Bezirksvorstandssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall entscheiden zwei seiner/ihrer Stellvertreter/-innen – anstelle des Bezirksvorstands. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der

- Erledigung sind den Bezirksvorstandsmitgliedern unverzüglich, spätestens in der nächsten Bezirksvorstandssitzung mitzuteilen.
- (8) Der Bezirksvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
- (9) An den Sitzungen des Bezirksvorstands nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes stimmberechtigt teil.
- (10) Der Bezirksvorstand hat die Arbeit im Bereich des Bezirks anzuregen und zusammenzufassen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung der Interessen des Verbands
 - b) die grundsätzliche Förderung aller in § 2 dieser Satzung festgelegten Aufgaben
 - c) die Vertretung der Interessen des Verbands gegenüber Landesministerien und überregionalen Institutionen
 - d) die Anstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
 - e) die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Miet-/Pachtverträge und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden des Bezirksverbands sowie der Kreisverbände und Ortsvereine, soweit diese nicht eingetragene Vereine sind
 - f) Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden der Kreisverbände bzw. Ortsvereine, die als rechtsfähige Vereine im Vereinsregister eingetragen sind
 - g) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan
 - h) Genehmigung der Einführung neuer Rechtsformen sowie der Übernahme von Mehrheitsbeteiligungen der Kreisverbände zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben
 - i) Einberufung der Bezirkskonferenz
 - j) Feststellung der Delegiertenzahlen für die Bezirkskonferenz.
- (11) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstands entgegen.

- (12) Der Bezirksvorstand kann Korrekturen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten oder im Hinblick auf beschlossene Satzungsänderungen von der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. verlangt werden, mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 beschließen und die zur Eintragung beim Vereinsregister erforderlichen Anträge stellen. Der Bezirksausschuss ist über die gemäß Satz 1 erfolgten Beschlüsse bei dessen nächstem Zusammentreten zu informieren.
- (13) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 12 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Bezirksvorstand
 - b) den Vorsitzenden bzw. den Präsidenten (Präsidiumsmodell) der Kreisverbände und einem/einer Stellvertreter/-in und einem weiteren Mitglied des Kreisvorstands bzw. des Präsidiums (Präsidiumsmodell)
 - c) einem/einer Vertreter/-in des Bezirksjugendwerks.

Die hauptamtlichen Geschäftsführer/-innen bzw. die hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden (Präsidiumsmodell) der Kreisverbände und gGmbHs nehmen beratend an der Sitzung teil. Hauptamtliche Fachkräfte des Bezirksverbands und der Kreisverbände können bei entsprechenden Themen zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Beauftragten der korporativen Mitglieder können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Der Bezirksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Bezirksvorstands nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Bezirksvorstands.

Er wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbands unterrichtet.

Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

Er kann Stellung nehmen zu sozialpolitischen Fragen in Bund und Land.

Er stellt den Jahresabschluss des Bezirksverbandes fest und beschließt über dessen Ergebnisverwendung, soweit nicht die Bezirkskonferenz gemäß § 10 Absatz 5 Buchstabe j zuständig ist.

- (4) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.
- (5) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Bezirksvorstands oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unter-zeichnen.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträger/-innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 9) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein AWO-Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner/seinem Ehegattin/Ehegatten, seiner/seinem Lebenspartnerin/Lebenspartner, einer/einem Verwandten oder Verschwägerter/Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreterin/Vertreter einer AWO-Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen. Wer annehmen muss, von der ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 14 Rechnungswesen, Revision

(1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Es gelten die Regelungen zur Finanz- und Revisionsordnung nach Ziffern 7 und 8 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die darin genannten Ausführungsbestimmungen.

§ 15 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

- (1) Der Verein unterhält als besondere Einrichtung ein unabhängiges Schiedsgericht. Das Schiedsgericht betreffende Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren werden durch die Schiedsordnung geregelt.
- (2) Der Verein hat für das bei ihm tagende Schiedsgericht die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

(3) Zuständigkeit

- a) Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- b) Das Schiedsverfahren gilt der Sache nach
 - bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt
 - bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
- c) Das Schiedsgericht entscheidet über:
 - Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß § 16 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung
 - Anträge gemäß § 16 Abs. 6 dieser Satzung
 - Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

- (4) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts wird in der Schiedsordnung geregelt.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/-in sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/-innen). Es können Vertreter/-innen gewählt werden. Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist durch eine Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.
- (6) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/-in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (8) Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.
- (9) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem/jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (10) Das Ablehnungsgesuch muss beim Schiedsgericht binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.
- (11) Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
- (12) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (13) Im Übrigen gelten die §§ 41 48 der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.
- (14) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.

- (15) Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem/der Antragsteller/-in auf dessen/deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (16) Die als Anlage beigefügte Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen von der Bundessonderkonferenz der Arbeiterwohlfahrt am 9.11.2014, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen kann die jeweils zur Aufsicht berechtigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist
 - a) eine Rüge/Verweis gegenüber dem Mitglied erteilen
 - b) gegenüber dem Mitglied den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären
 - c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen sowie zur Aufsicht berechtigten Gliederung gegenüber natürlichen Personen oder Organen aussprechen
 - d) anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden und
 - e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

(2) Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbands ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des Bundesverbands den Vorstand des Bundesverbands beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen.

Der Bundesverband hat den Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab, so kann der Bundesverband tätig werden.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbands ein schnelles Eingreifen erfordern, kann die jeweils zur Aufsicht berechtigte Gliederung, bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbands im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbands gegenüber allen Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen oder Maßnahmen gemäß Abs. 1 erklären.
- (4) Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der/die Betroffene anzuhören und es ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.
- (5) Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2 und 3 ist dem/der Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Schiedsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:
 - a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten
 - b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner/-in der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächst höhere Gliederung antragsberechtigt.

Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.

(7) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechtigte Verband berechtigt - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

§ 17 Statut

Der Bezirksverband unterwirft sich dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

Die Regelungen in dieser Satzung sind eine abschließende Übernahme der Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt; bei Verweisungen gilt das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

§ 18 Beschlüsse des Bundesverbands

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben sind für den Bezirksverband verbindlich.

§ 19 Auflösung

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband ist der Bezirksverband aufgelöst.
 - Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung des Bezirksverbands kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen durch eine zu diesem Zweck einberufene Bezirkskonferenz erfolgen. Die Abstimmung erfolgt geheim.
 - Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an die Arbeiterwohlfahrt

Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung datiert vom 15. Mai 1976. Die Neufassung wurde durch die 12. Bezirkskonferenz am 22./23. Oktober 2010 in Weinheim beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen durch die Bundessonderkonferenz 2014 in Berlin

§ 1 - Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht übt die ihm zugewiesene Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Verbandstatut der Arbeiterwohlfahrt und den Bestimmungen dieser Schiedsordnung aus.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach dem Verbandsstatut über
 - a) Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt
 - b) Anträge gemäß Ziffer 11 Abs. 6 des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt
 - c) Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen.
- (3) Das Schiedsgericht bei den Bezirksverbänden ist grundsätzlich zuständig in den in Abs. 2 a bis c genannten Fällen.
- (4) Das Schiedsgericht bei den Landesverbänden ist zuständig, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind und das Schiedsgericht bei den Bezirksverbänden gemäß Abs. 3 zuständig wäre.
- (5) Das Schiedsgericht bei dem Bundesverband ist abweichend von Abs. 3 und 4 zuständig
 - a) in den in Abs. 2 a genannten Fällen, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidungen von Organen des Bundesverbandes richtet,
 - b) in den in Abs. 2 b genannten Fällen, wenn es sich um einen Antrag des Bundesverbandes handelt,
 - c) in den in Abs. 2 c genannten Fällen, sofern eine Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Statutes, der Satzung des Bundesverbandes, eines Beschlusses eines Organs des Bundesverbandes oder dieser Schiedsordnung gegeben ist, und

d) in Berufungsverfahren gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband.

§ 2 - Antragsrecht

- (1) Die Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind diejenigen,
 - die durch die Entscheidungen im Sinne des § 1 Abs. 2 a betroffen sind,
 - die im Sinne des § 1 Abs. 2 b in Verbindung mit Ziffer 11 Abs. 6 des Statutes der Arbeiterwohlfahrt berechtigt sind,
 - die im Falle des § 1 Abs. 2 c ein unmittelbares eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse haben.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Der von einer Gliederung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gestellte Antrag bedarf der Zustimmung der entsprechenden Verbandsgliederung der Arbeiterwohlfahrt. Sofern die entsprechende AWO Gliederung Beteiligte des Verfahrens ist, bedarf es der Zustimmung der nächst höheren Gliederung.

§ 3 - Form von Anträgen

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzureichen. Er soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.
- (2) Aus dem Antrag müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweismittel sind aufzuführen, Urkunden darüber hinaus beizufügen. Der Antrag ist dem/der Antragsgegner/in unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend.
- (3) Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

§ 4 - Verfahrensbeteiligte

- (1) Beteiligte des Schiedsgerichtsverfahrens sind die Parteien und die Beigeladenen.
- (2) Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens sind

- im Falle des § 1 Abs. 2 a der/die Einspruchsführer/in und der Verband des Organs, dessen Entscheidung angefochten wird,
- im Falle des § 1 Abs. 2 b der/die Antragsteller/in und der/die Antragsgegner/in und
- im Falle des § 1 Abs. 2 c der/die Antragsteller/in und der Verband, der die betroffene Bestimmung erlassen hat; in einer Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzung des Bundesverbandes oder dieser Schiedsordnung, der Bundesverband.
- (3) Beigeladen werden können im Fall des § 1 Abs. 2 b auch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB der Gliederung, bei der der/die Antragsgegner/in Mitglied ist, wenn er seine Beteiligung erklärt.

§ 5 - Verfahrensgrundsätze

(1) Das Schiedsgericht hat den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

Es hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. Es hat auf die Möglichkeit eine Mediation außerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit hinzuweisen.

Der/die Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.

- (2) Das Schiedsgericht ist zur Verschlechterung einer Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 2 a nicht befugt.
- (3) Im Schiedsgerichtsverfahren findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
- (4) Das Schiedsgericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.
- (5) Bis zum Abschluss des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

§ 6 - Mündliche Verhandlung

(1) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlasst die Ladung der Beteiligten und Zeugen/innen und bestimmt den/die Protokollführer/in, der nicht Mitglied des Schiedsgerichtes und besonders zu verpflichten ist.

- (2) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten
 - Ort und Zeit der Verhandlung,
 - die Besetzung des Schiedsgerichts und
 - den Hinweis, dass sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können.

Der/die Antragsgegner/in ist außerdem darauf hinzuweisen, dass bei seinem/ihrem Fernbleiben ohne seine/ihre Anwesenheit entschieden werden kann.

- (3) Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.
- (4) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes in der jeweiligen Besetzung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Übrigen finden die §§ 159 bis 165 ZPO entsprechende Anwendung.

§ 7 - Entscheidung des Schiedsgerichts

- (1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der/die Antragsgegner/in trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.
- (2) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (3) Die Schiedsgerichte bei den Bezirks-/Landesverbänden und beim Bundesverband haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirks-, bzw. Landesverband und dem Bundesverband Kenntnis zu geben. Die Bezirksverbände, bzw. Landesverbände setzen von den Entscheidungen die zuständigen Kreisverbände in Kenntnis.

§ 8 - Aufschiebende Wirkung, einstweilige Anordnung

- (1) Einsprüche zu den Schiedsgerichten gemäß § 1 Abs. 2 a haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 a kann beim zuständigen Schiedsgericht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Verhängung der Maßnahme Antrag auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Ausgenommen ist hiervon die Erteilung einer Rüge / Verweis gemäß Ziffer 11 Abs. 1 a des Statutes der Arbeiterwohlfahrt. Der Antrag ist zu begründen, die Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Der/die Vorsitzende entscheidet nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen innerhalb von 5 Werktagen durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 b kann der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts auf gesonderten Antrag ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn andernfalls der Eintritt eines erheblichen Nachteils zu besorgen ist. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9 - Einstellen und Ruhen des Verfahrens

- (1) Das Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 2 a und b ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des/der durch die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines/ihres Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern die gegnerische Partei zustimmt. Erfolgt die Einstellung, weil sich im Verlauf des Verfahrens ergibt, dass die Schuld des/der durch die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines/ihres Verhaltens unbedeutend sind, so sind die angegriffenen Maßnahmen durch das Schiedsgericht aufzuheben.
- (2) Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außerschiedsgerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Schiedsgericht das Ruhen des Verfahrens an.

Handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 a, so ist in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, zugleich anzuordnen, ob die Entscheidung wirksam bleiben soll.

§ 10 - Berufungsverfahren

(1) Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesverband gegeben, soweit sich aus der Schiedsordnung nichts anderes ergibt.

- (2) Antragsberechtigt sind die Parteien des erstinstanzlichen Verfahrens.
- (3) Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesverband schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer vier Wochen begründet werden. Die §§ 511 bis 520 ZPO gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung des Schiedsgerichtes. Soll eine Entscheidung von Organen gemäß § 1 Abs. 2 a über die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichtes einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.
- (5) Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet das Bundesschiedsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 11 - Zurückverweisung der Berufung

- (1) Das Berufungsschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen,
 - a) wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht,
 - b) wenn deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,
 - c) wenn dem/der Antragsgegner/in das rechtliche Gehör nicht gewahrt worden ist.
- (2) Das Berufungsschiedsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.
- (3) Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 12 - Zurücknahme der Berufung

- (1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.
- (2) Das Schiedsgericht erklärt den/die Antragsteller/in des Rechtes der Berufung für verlustig.

§ 13 - Fristberechnung

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

§ 14 - Kosten, Aktenführung

- (1) Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichtes wird abgesehen.
- (2) Die Aktenführung der Schiedsgerichte hat über die Geschäftsstellen zu erfolgen, bei denen sie eingerichtet sind.

§ 15 - Inkrafttreten

- (1) Die Schiedsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Laufende Verfahren werden nach dem Ordnungsverfahren, beschlossen von der Bundeskonferenz 2012 (Statut) sowie vom Bundesausschuss am 27.04.1996 (Schiedsordnung), durchgeführt.

Organisatorische Regelungen

Beschlossen durch die Bezirkskonferenz 2002 in Baden-Baden, zuletzt geändert durch die Bezirkskonferenz 2014 in Freiburg

- 1. Die Gründung eines Stützpunktes oder eines Ortsvereins bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes. Grundlage der für Ortsvereine zu errichtende Satzung ist die geltende Mustersatzung des Bundesverbandes für Ortsvereine.
- 2. Ortsvereine haben ihre Satzungen auf Grundlage der Mustersatzung des Bundesverbandes für Ortsvereine in Abstimmung mit den Kreisverbänden zu überprüfen und gegebenenfalls diese innerhalb von 2 Jahren anzupassen. In den Fällen, wo keine Satzung existiert, gilt analog die Mustersatzung des Bundesverbandes für Ortsvereine.
- 3. In Kreisverbänden, die keinen eigenen Rechtsstatus haben, erfolgt die Einstellung des/der Kreisgeschäftsführers/Kreisgeschäftsführerin im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
- 4. Wo Kreisverbände mit eigener Geschäftsstelle bestehen, erhalten von den Einnahmen
 - a) aus dem Verkauf von Beitragsmarken

	die Ortsvereine	40,0 %
	der Kreisverband	30,0 %
	der Bezirksverband	15,0 %
	der Bundesverband	15,0 %
b)	aus der Landessammlung	
	die Ortsvereine	50,0 %
	der Kreisverband	27,5 %
	der Bezirksverband	17,5 %
	der Bundesverband	5,0 %

Wo Kreisverbände keine eigene Geschäftsstelle unterhalten, erhalten von den Einnahmen

a) aus dem Verkauf von Beitragsmarken

die Ortsvereine	50,0 %
der Bezirksverband	35,0 %
der Bundesverband	15,0 %
o) aus der Landessammlung	

die Ortsvereine 50,0 % der Bezirksverband 45,0 % der Bundesverband 5,0 %

VERBANDSSTATUT DER ARBEITERWOHLFAHRT

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, geändert durch die Bundessonderkonferenz 2002 in Aachen, geändert durch die Bundeskonferenz 2005 in Hannover, geändert durch die Bundeskonferenz 2007 in Magdeburg, geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin, geändert durch die Bundeskonferenz 2012 in Bonn geändert durch die Bundessonderkonferenz 2014 in Berlin

1. Präambel

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher Mitgliedschaft in den Ortsvereinen aufbaut.
- (2) Sie bestimmt vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung ihr Handeln durch die Werte des freiheitlichen-demokratischen Sozialismus: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:

- das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten;
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der sozialen Arbeit;
- die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;
- das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität;
- der Anspruch des/der einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter;
- sozialem Unrecht entgegenzuwirken;
- das Eintreten für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit im sozialpolitischen wie unternehmerischen Handeln;
- die Entwicklung hin zu einer Gesellschaft, in der Inklusion verwirklicht wird;
- die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung des/der Einzelnen;
- den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen;
- die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen;
- die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Vereinigungen.

2. Aufgaben

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit. Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder, des Bundes und Europas wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien. Sie beteiligt sich an der sozialen Gestaltung eines vereinten Europas.
- (2) Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen. Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden. Sie beteiligt sich an Solidaritätsaktionen, insbesondere im Rahmen des europäischen Netzwerkes SOLIDAR.
- (3) Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege, insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:
- Anregung und Förderung der Selbsthilfe;
- · Förderung ehrenamtlicher Betätigung;
- Vorbeugende, helfende und heilende T\u00e4tigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege;
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige Rechtsträger;
- Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit;
- Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes der AWO;
- Maßnahmen zur Armutsbekämpfung;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;
- Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugendund Gesundheitshilfe;
- Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;
- Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung;
- Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe

3. Mitgliedschaft

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen geregelt.

(3) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(4) Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein bzw. im Kreisverband erworben werden.

In der Regel wird die persönliche Mitgliedschaft im Ortsverein des Wohnbereichs erworben.

Für den Fall, dass es im Wohnbereich keinen Ortsverein gibt, wird die Mitgliedschaft im Kreisverband begründet.

Abweichend davon kann das Mitglied selbst entscheiden, in welchem anderen Ortverein/Kreisverband als dem seines Wohnbereichs es seine Mitgliedschaft begründen will.

- (5) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.
- (6) Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen.

Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten. Andere können Förderer werden.

Näheres regeln die Satzungen und die vom Bundesausschuss zu beschließende Richtlinie.

(7) Interessierten Bürgerinnen und Bürgern kann ein Gaststatus eingeräumt werden.

(8) Die Regelungen des Verbandsstatuts gelten entsprechend, wenn für die Gliederungen andere Bezeichnungen gewählt werden.

4. Förderer/Förderinnen

Förderer/Förderinnen unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den "Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge". Förderer/Förderin kann nur sein, wer auch in der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfasst ist. Keine Förderer/Förderinnen in diesem Sinne sind Unterstützer/innen lokaler, einrichtungs- oder projektbezogener Aktivitäten.

5. Aufbau

(1) Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Vereinigungen auf Landesebene (Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften) bilden gemeinsam mit dem Bundesverband die Arbeiterwohlfahrt.

Die Gliederungen finden sich in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder. Abweichungen können in begründeten Fällen durch die nächsthöhere Gliederung zugelassen werden. Für unternehmerische Betätigungen gilt Ziffer 5 Abs. 2 des Verbandsstatuts.

Ortsverein

Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil wohnenden AWO-Mitglieder bilden einen Ortsverein.

Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins kann ein Stützpunkt errichtet werden. Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen muss nach Ziffer 3 Abs. 4 des Verbandsstatuts in einem Ortsverein oder Kreisverband begründet werden.

Gemeinde- bzw. Stadtverband

Die Ortsvereine einer Gemeinde können einen Gemeindeverband bilden und die Ortsvereine einer kreisangehörigen Stadt können einen Stadtverband bilden.

Kreisverband

Die Ortsvereine, die weder einem Gemeinde- noch einem Stadtverband angehören sowie die Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.

Bezirksverband

Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs. Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einver-

nehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand.

 Landesgliederungen (Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften)
 Die Landesgliederungen werden von der Arbeiterwohlfahrt eines Bundeslandes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes. Sie vertreten die Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene.

Bundesverband

Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Landesgliederungen und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt. Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.

Seine Organe sind die Bundeskonferenz, der Bundesausschuss, das Präsidium und der Bundesvorstand.

Die Bundeskonferenz ist höchstes Organ der Arbeiterwohlfahrt. Ihre Beschlüsse zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend teilzunehmen.

(2) Konkurrenzsituationen zwischen AWO-Gliederungen und/oder AWO-Unternehmen sind zu vermeiden.

AWO-Unternehmen bzw. AWO-Gliederungen, die im Zuständigkeitsgebiet einer anderen AWO-Gliederung unternehmerisch tätig werden wollen, müssen das schriftliche Einverständnis des zuständigen AWO-Mitgliederverbandes einholen (AWO-Gebietsschutz).

Bei mangelndem Einverständnis sind Interessenkonflikte von den Beteiligten einvernehmlich zu lösen. Andernfalls findet ein regionales Schlichtungsverfahren statt.

Bei mangelndem Einvernehmen oder wenn ein Landes- und/oder Bezirksverband, bzw. dessen Unternehmen selbst Konfliktparteien ist/sind, entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen und abschließend die vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes zu berufende unabhängige Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten.

Die Feststellung eines Verstoßes gegen den Gebietsschutz durch die Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz schließt den Antrag beim zuständigen Schiedsgericht nicht aus.

Das nähere Verfahren legt der Bundesausschuss fest.

(3) Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist die Jugendorganisation des Verbandes. Der Aufbau soll analog der Arbeiterwohlfahrt erfolgen. Mitglieder des Jugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied der AWO sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind.

Die AWO bekennt sich zum Jugendwerk als eigenständigem Kinder- und Jugendverband der AWO.

Das Jugendwerk der AWO bietet vielen Kindern und Jugendlichen eine Plattform, sich sozial und politisch zu engagieren und ihre eigenen Interessen zu vertreten. Jugendwerk und AWO haben gleichermaßen ein Interesse daran, dieses Engagement zu fördern und die diesem Engagement zu Grunde liegenden Werte stärker gesellschaftlich einzufordern.

Das Jugendwerk hat in seinen Leitsätzen die Grundsätze und Werte, das Menschenbild, Ziele und Forderungen sowie die Aufgaben für die Arbeit des Jugendverbandes festgelegt. Die Aktivitäten des Jugendwerkes im Rahmen dieser Leitsätze haben einen eigenen Stellenwert und sind Jugendarbeit nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jugendverband.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören (§ 11 Absatz 3 SGB VIII):

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Das Engagement von Jugendgruppenleitern/innen in Jugendgruppen, in Seminararbeit, in politischen Aktivitäten und auf Ferienfahrten ist ein wesentlicher Bestandteil der ehrenamtlichen Arbeit in der AWO und im Jugendwerk und stärkt das soziale Engagement des Gesamtverbandes und seiner Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Die Arbeiterwohlfahrt wünscht sich von den jungen Menschen im Jugendwerk Neugier und Interesse für die Wurzeln der Arbeit der AWO. Insbesondere Jugendwerkler/innen, die die Altersgrenze erreichen, erreicht haben oder sich nicht weiter im

Jugendverband engagieren, lädt die Arbeiterwohlfahrt ein, in ihren Arbeitsfeldern mitzuwirken. Die AWO hat das Ziel, Jugendwerkler/innen durch attraktive Mitwirkungsmöglichkeiten im Verband langfristig auch als aktive AWO Mitglieder zu gewinnen.

Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

6. Verbandsführung und Unternehmenssteuerung

- (1) Die strategische Steuerung und Kontrolle sowie die operative Führung des AWO-Mitgliederverbandes und seiner sozialen Betriebe können in der AWO organisatorisch und personell getrennt wahrgenommen werden.
- (2) Die Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung kann alternativ geregelt werden:
- durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige Unternehmen,
- durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes.
- (3) Im Falle der Entflechtung durch Ausgliederung bleibt der AWO-Mitgliederverband in der Gesamtverantwortung für die AWO-Unternehmenspolitik. Er übernimmt die strategische Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen durch eine aktive Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung.

Der AWO-Mitgliederverband trägt Verantwortung für die Orientierung der rechtlich selbständigen AWO-Unternehmen an den Werten der AWO, die im Grundsatzprogramm festgelegt sind. Die AWO-Unternehmen sind dazu auf das AWO-QM-System aus anerkannten Normen und Verfahren zu verpflichten und müssen über die Erfüllung entsprechende Nachweise führen (Zertifizierung). Zertifizierte AWO-Unternehmen im Sinne dieses Absatzes sind berechtigt, das AWO-Signet zu führen.

Übergangsfristen und Modalitäten regelt der Bundesausschuss.

Zur Sicherung der regionalen Verankerung der AWO-Unternehmen sind verbindliche Regelungen mit dem AWO-Mitgliederverband zu treffen.

Die Gesellschafter der Unternehmen sind verpflichtet, die korporative Mitgliedschaft der AWO Unternehmen herbeizuführen.

(4) Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt. Hierzu bestehen drei Optionen:

Erstens: Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäftsführungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäfte bestellt er eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Diese/dieser ist als besondere Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Zweitens: Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes als Geschäftsführungsorgan kann ein/e Geschäftsführer/in gemäß § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.

Drittens: Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem hauptamtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegiertenkonferenz gewähltes ehrenamtliches "Präsidium".

- (5) Die Grundsätze für die Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen/ Unternehmensbereiche werden in einem AWO-Unternehmenskodex festgelegt. Dieser enthält Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung. Auf Vorschlag des Bundesausschusses beschließt die Bundeskonferenz den AWO-Unternehmenskodex. Für weitere Veränderungen ist der Bundesausschuss zuständig.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand bzw. Präsidium ist, soweit die Satzung keine hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung (Präsidiumsmodell oder für den/die Geschäftsführer/in nach Ziffer 6 Abs. 4, 2. Option) vorsieht, grundsätzlich ehrenamtlich.

Eine Vergütung kann gezahlt werden, soweit die jeweilige Satzung dies vorsieht. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung oder der jeweilige Gliederungsausschuss. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für kommunale Mandatsträger begrenzt.

7. Finanzordnung

- (1) Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:
- der Erlös aus den Mitgliedsbeiträgen,
- Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen,
- Zuwendungen von Förderern
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen
- Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder.

- (2) An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände bzw. Landesverbände abgeführt:
- aus den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen 15 %, davon 2,3 Prozentpunkte für internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe im Rahmen der Tätigkeit von AWO International.
- aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %.
- aus regelmäßigen Fördererzuwendungen 13 %.
- (3) Der Bundesverband, die Landes- und Bezirksverbände, Kreisverbände sowie die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt sind zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die die in Satz 1 Benannten beherrschenden Einfluss haben. Ausnahmen und näheres regelt eine Richtlinie. Maßgebend für Ausnahmen darf nicht nur die Gliederungsebene sein. Die Richtlinie ist vom Bundesausschuss zu beschließen.
- (4) Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Bücher nach den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsbesetzbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind. Die Konten sollten nach einem einheitlichen Kontenrahmen geordnet werden. Eine von diesem Absatz abweichende, vereinfachte Form der Buchführung ist in Gliederungen zulässig, die keine hauptamtliche Tätigkeit ausüben, wenn und solange sie den Regelungen zur Gemeinnützigkeit entspricht und von der nächsthöheren Gliederung genehmigt wurde.

Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht analog der Regelungen im Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten Größenkriterien erfüllt. Kleinere Vereine können freiwillig einen Lagebericht erstellen.

Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.

(5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist zu überprüfen. In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen. Sondervermögen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.

8. Revisionsordnung

- (1) Aufgaben der Revision können wahrgenommen werden durch
- die Verbands-/Vereins- Revision
- die Wirtschaftsprüfung

- die Innenrevision.
- (2) Den Revisoren/innen ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisoren/innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.
- (3) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.
- (5) Bei Trägern und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Gesellschafter und das zur Aufsicht berechtigte Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

8.1. Verbands-/Vereinsrevision

- (1) Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Revisoren/innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktionen einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllen.
- (2) Sind mehrere Revisoren/innen gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen.

Die Revisoren/innen können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.

- (4) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächst höheren Gliederung vorzulegen. Ein Bericht ist der eigenen Konferenz, bzw. Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Die Revisoren/innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Präsidien bzw. den Sitzungen der ehrenamtlichen Vorstände ihrer Gliederung teilnehmen.
- (6) In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliede-

rung) übertragen werden. Diese kann -in Abstimmung mit ihren Revisoren/innen-, Innenrevisoren/innen oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung übertragen.

(7) Sind zwei verschiedene Gliederungsebenen an einer Gesellschaft beteiligt (z.B. Kreisverband und Landes-, bzw. Bezirksverband), so erstrecken sich die Rechte der Verbandsrevision der höheren Ebene auf die Prüfung dieser Gesellschaft. In diesem Fall gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung zur Haftungserleichterung des Vorstandes auch für die Revisoren/innen.

8.2. Wirtschaftsprüfung

(1) Die vom Aufsichtsgremium (Präsidiumsmodell), bzw. dem Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer/innen sind mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften zu beauftragen, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind.

Zu ihrer Aufgabe gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht.

Mindestens alle 4 Jahre muss der Bericht die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung entsprechend Haushaltsgrundsätzegesetz enthalten. Die Revision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.

(2) Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächst höheren Gliederung jährlich; der Bericht über die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung alle vier Jahre vorzulegen.

Über Befreiungen von der Pflicht, eine/n Wirtschaftsprüfer/in zu beauftragen oder einen Jahresabschluss extern erstellen zu lassen, entscheidet die nächst höhere Gliederung.

Der Bundesausschuss ist zuständig für die Festlegung der Grenzen, ab wann eine Wirtschaftsprüfung auf handelsrechtlicher Basis erforderlich ist.

8.3. Innenrevision

- (1) Innenrevisoren/innen sind hinsichtlich der Prüfaufträge weisungsgebunden. In der Durchführung ihrer Aufträge sind sie von Weisungen unabhängig.
- (2) Für die Durchführung der Innenrevision gelten Richtlinien. Die Richtlinien für die Durchführung der Innenrevision können vom Bundesausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

- (3) Die Regelungen der Richtlinie können durch Regelungen der Gliederungen weiter spezifiziert werden.
- (4) Innenrevisoren/innen prüfen den Verbandsbereich, für den sie tätig sind. Sie können
- auf Anforderung für dessen Gliederungen tätig werden oder
- zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen.

In diesen Fällen sind die Kosten für die Prüfung von der geprüften Gliederung zu tragen.

(5) Sie können zur Erfüllung der Aufsicht bei den untergeordneten Verbandsgliederungen eingesetzt werden.

9. Aufsicht

(1) Die übergeordnete Gliederung ist ihren Mitgliedern gegenüber zur Aufsicht berechtigt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat.

Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der jeweiligen Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.

Die Gliederungen sind jeweils dem in ihrem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach Abs. 2 a, b, c 2.Spiegelstrich und d 3. Spiegelstrich sowie Abs.3 und 4 zur Aufsicht berechtigt.

Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.

Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.

Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können sich in ihrer Satzung selbst eine Aufsichtspflicht auferlegen. Wenn sie dies regeln, dann können sie verlangen, dass die jeweils untergeordnete Gliederung sich per Satzung verpflichtet, diese Aufsichtspflicht anzuerkennen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte der übergeordneten Gliederung bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten:

- (a) Es bestehen folgende laufenden Vorlagepflichten:
 - Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung ist der nächst höheren Gliederung einzureichen.
 - Der Jahresprüfbericht der Revision ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.

Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken. Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.

- (b) In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalter, Eröffnung eines allg. Insolvenzverfahrens
 - Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer/innen
 - Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen.
 - Bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen.

Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat.

- (c) In folgenden Fällen muss die übergeordnete Gliederung angehört werden:
 - Vor Bestellung des/der Geschäftsführers/in, bzw. des hauptamtlichen Vorstandes der Landes- und Bezirksverbände und vor Abschluss seines/ihres Arbeitsvertrages ist der Bundesverband anzuhören. Der Bundesausschuss entwickelt Anforderungen an die Qualifikation von Geschäftsführern/innen, bzw. für die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes und macht diese den Landes-, bzw. Bezirksverbänden bekannt.
 - Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.
- (d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:

- Über Befreiungen von der Pflicht, eine/n Wirtschaftsprüfer/in nach Ziffer 8.2. heranzuziehen, entscheidet die nächst höhere Gliederung.
- Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung der nächst höheren Gliederung. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.
- Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Mitgliederversammlung/Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächst höhere Gliederung anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächst höheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächst höhere Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächst höhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.
- Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor dem Eingehen von
 Verpflichtungen, die durch das Budget nicht gedeckt sind, die Zustimmung der
 nächsthöheren Gliederung einzuholen.
- Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor der Bestellung des/der hauptamtlichen Ortsvereinsgeschäftsführers/in, des/der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführers/in, bzw. des hauptamtlichen Kreisvorstandes und vor Abschluss seines/ihres Arbeitsvertrages die Einwilligung des Kreisverbandes, bzw. Bezirksverbandes, bzw. Landesverbandes einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.
- (3) Die Aufsicht umfasst das Recht zur Prüfung.

Die Aufsicht umfasst insbesondere:

- Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Berichte und Unterlagen des Beaufsichtigten anfordern (z.B. Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
- Die aufsichtsberechtigte Gliederung hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.
- Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche Mitgliederversammlungen, bzw. Konferenzen einzuberufen.
- (4) Zuständig für die unter Abs. 2 und 3 genannten Rechte ist der Vorstand, bzw. der Vorstand im Benehmen mit dem Präsidium.

Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen.

Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann außerdem die Revisoren/innen anregen, eine Prüfung durchzuführen.

- (5) Näheres kann der Bundesausschuss in einer Richtlinie regeln.
- (6) Die Haftung der aufsichtsberechtigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

10. Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

10.1. Vereinsschiedsgerichte

- (1) Der Verband unterhält als besondere Einrichtung unabhängige Schiedsgerichte. Diese werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Die Schiedsgerichte betreffenden Einzelheiten, insbesondere deren Verfahren werden durch die Schiedsordnung geregelt.
- (2) Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

(3) Zuständigkeit

- (a) Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- (b) Das Schiedsverfahren gilt der Sache nach
 - bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt;
 - bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
- (c) Das Schiedsgericht entscheidet über:
 - Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11, Abs. 1, Abs. 2 und 3 dieses Verbandsstatuts
 - Anträge gemäß Ziffer 11 Abs. 6 dieses Verbandsstatuts
 - Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
- (4) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei den Bezirks- und Landesverbänden und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei dem Bundesverband werden in der Schiedsordnung geregelt.

10.2. Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen). Es können Vertreter/innen gewählt werden. Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist durch eine Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (4) Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.

10.3. Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichtes

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.
- (3) Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
- (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.

10.4. Ausschlussfrist

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in folge höherer Gewalt unmöglich war.

10.5. Schiedsordnung

Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.

11. Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen kann die jeweils zur Aufsicht berechtigte Gliederung, bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist
- (a) eine Rüge / Verweis gegenüber dem Mitglied (natürliche und juristische Person) erteilen.
- (b) gegenüber dem Mitglied (juristische Person) den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären,
- (c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen sowie zur Aufsicht berechtigten Gliederung gegenüber natürlichen Personen oder Organen aussprechen.
- (d) anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden und
- (e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

(2) Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des Bundesverbandes den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1. zu erlassen.

Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab, so kann der Bundesverband tätig werden.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, kann die jeweils zur Aufsicht berechtigte Gliederung, bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes gegenüber allen Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt vorrübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen oder Maßnahmen gemäß Abs. 1 erklären.
- (4) Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der/die Betroffene anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.

- (5) Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2 und 3 ist dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das Schiedsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:
- (a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,
- (b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächst höhere Gliederung antragsberechtigt.

Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.

(7) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechtigte Verband berechtigt, - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

12. Verbandliches Markenrecht

(1) Rechteinhaberschaft und Rechteableitung

Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt. Für die Reaeluna der Verwenduna der Namen und Kennzeichen

der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig. Künftige Änderungen des Kennzeichens beschließt der Bundesausschuss.

Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

Die Mitgliedsverbände führen den Namen in folgender Weise: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband /Landesverband/ Kreisverband/ Ortsverein e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband /Landesverband/ Kreisverband/ Ortsverein e.V.

Sofern Gliederungen andere Bezeichnungen wählen (z.B. Regionalverband, Unterbezirk) gilt für sie entsprechendes.

(2) Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang

a) AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen.

Entsprechendes gilt für die AWO Jugendwerke.

- b) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.
- c) Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

d) Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).

e) Korporative Mitglieder

Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.

(3) Nutzungsende

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(4) Richtlinien

Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie. Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform / Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.

13. Satzungen der AWO Gliederungen

- (1) Die Satzungen der AWO Gliederungen haben zwingend den allgemeinen vereinsrechtlichen Mindestinhalt einer Satzung sowie die Vorgaben der Abgabenordnung (entsprechend Mustersatzung; Anlage AO) zu enthalten.
- (2) Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, deren Inhalt den Vorgaben dieses Statuts entsprechen muss.
- (3) Die Satzungen haben darüber hinaus folgende Regelungen zu treffen:
 - Die Vermögensanfallsklausel gem. der Mustersatzung AO muss zugunsten der Gliederung gehen, bei der die Betreffende Mitglied ist.
 - Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zur Familienmitgliedschaft und zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass alle Mitglieder bei der Delegiertenberechnung berücksichtigt werden.
 - Die Regelungen zur Mitgliedschaft natürlicher Personen müssen eine Reglung zur Doppelmitgliedschaft im Jugendwerk dahingehend enthalten, dass Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
 - Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass eine Einzelmitgliedschaft ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich ist. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mit-

- glied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- Die Satzung muss einen Verweis auf die von der Bundeskonferenz verabschiedete Beitragsordnung für natürliche Mitglieder enthalten.
- In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz sowie Ausschuss müssen die Beteiligungsrechte der korporativen Mitglieder sichergestellt werden.
- Die Satzung muss eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Gliederung sind.
- In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz, Ausschuss sowie ehrenamtlichem Vorstand und Präsidium müssen die Beteiligungsrechte des Jugendwerkes sichergestellt werden (mindestens einen/eine Vertreter/in des Jugendwerkes).
- Sofern natürliche Personen Mitglieder im Kreisverband sein können, so müssen die Satzungsregelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz und Ausschuss die Mitglieds- und Beteiligungsrechte der natürlichen Personen sicherstellen.
- Die Mitgliedschaft ist als Voraussetzung zur Wahl in Organfunktionen und Delegiertenfunktionen zu verankern.
- Die Regelungen zur Berechnung der Delegiertenzahlen müssen dahingehend ausgestaltet werden, dass die Mitglieder berücksichtigt werden, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind.
- Sofern bei der Delegiertenberechnung Grundmandate vergeben werden sollen, müssen diese zwingend in der Satzung geregelt sein.
- Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten, dass folgende Unvereinbarkeiten zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion führen:
 - Vorstands, bzw. Präsidiumsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
 - Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands, bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden,
 - Revisorenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden,
 - Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand,

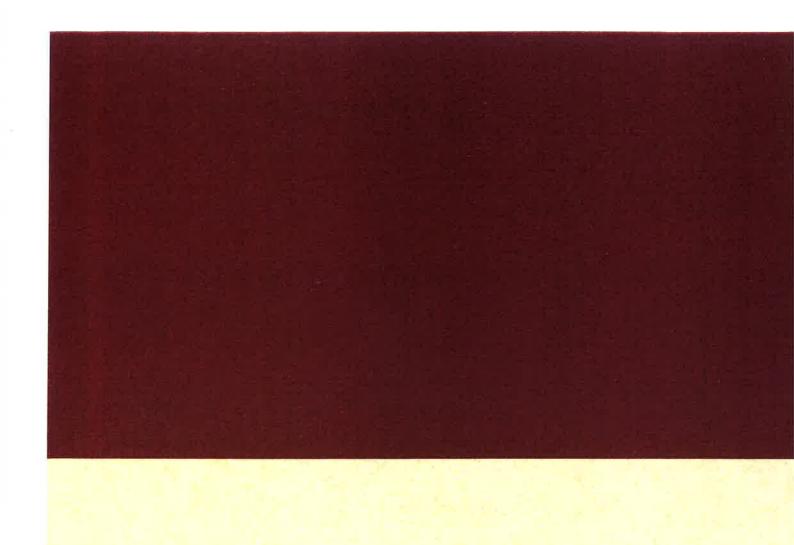
Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigun-

- gen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.
- Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass an Beschlüssen von Organen des Vereins nicht mitwirken darf, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt.
- Die Satzungen müssen Regelungen zur Mitgliedschaft, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Schiedsverfahren, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht nach den Vorgaben dieses Verbandsstatuts enthalten.

Die Leitsätze der AWO

Die Arbeiterwohlfahrt kämpft mit ehrenamtlichem Engagement und professionellen Dienstleistungen für eine sozial gerechte Gesellschaft.

- Wir bestimmen vor unserem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung – unser Handeln durch die Werte des freiheitlich-demokratischen Sozialismus: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.
- Wir sind ein Mitgliederverband, der für eine sozial gerechte Gesellschaft kämpft und politisch Einfluss nimmt. Dieses Ziel verfolgen wir mit ehrenamtlichem Engagement und professionellen Dienstleistungen.
- Wir f\u00f6rdern demokratisches und soziales Denken und Handeln. Wir haben gesellschaftliche Visionen.
- Wir unterstützen Menschen, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten und fördern alternative Lebenskonzepte.
- Wir praktizieren Solidarität und stärken die Verantwortung der Menschen für die Gemeinschaft.
- Wir bieten soziale Dienstleistungen mit hoher Qualität für alle an.
- Wir handeln in sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und internationaler Verantwortung und setzen uns nachhaltig für einen sorgsamen Umgang mit vorhandenen Ressourcen ein.
- Wir wahren die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit unseres Verbandes; wir gewährleisten Transparenz und Kontrolle unserer Arbeit.
- Wir sind fachlich kompetent, innovativ, verlässlich und sichern dies durch unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.





Bezirksverband Baden e.V.